



Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 16

Ausgegeben in München am 30. August 2002

Jahrgang 2002

Inhalt

	Seite		Seite
I. Rechtsvorschriften			
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	254	Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen	259
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	255	Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Schulen für Behinderte und Kranke (Förderschulen) und an den Schulvorbereitenden Einrichtungen	260
Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen in Bayern	258	Lehrerfortbildung in Bayern	260
		Nachtragsverzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel	263
		Zulassung von Lernmitteln	263
		Berichtigung	265
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst			
Änderung der Bekanntmachung über Prüfungsvergütungen und Vergütungen für Aufsichtführende bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I	259	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
			—





I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Überzeugung“ wird ein Komma gesetzt und das nachfolgende Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „Würde des Menschen“ werden die Worte „und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ eingefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Halbsatz 8 eingefügt:

„die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,“

b) Der bisherige Halbsatz 8 wird Halbsatz 9 und erhält folgende Fassung:

„die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, ins-

besondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,“

c) Der bisherige Halbsatz 9 wird Halbsatz 10 und erhält folgende Fassung:

„auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,“

d) Der bisherige Halbsatz 10 wird Halbsatz 11.

3. Art. 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2002 in Kraft.

München, den 8. Februar 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „Art. 88 Ausschluss“ wird folgender Text eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen“
2. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.“
3. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
5. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.“
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Halbsatz 1 wird vor dem Komma das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen,“
6. In Art. 67 Abs. 2 werden die Worte „das Schulamt“ durch die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. Art. 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

 1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
 2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegen-



heit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Art. 88 a gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Es wird folgender Art. 88 a eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden.“

10. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„für alle Schüler einer Schule kann er insgesamt zwei Tage für unterrichtsfrei erklären, die unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden müssen,“

11. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mittlere-Reife-Klassen/-Kurse können an einer privaten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“

12. In Art. 113 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungskommissäre“ die Worte „und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses“ eingefügt.

13. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung), soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist,“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt,“

14. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Förderschulen“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden.“

15. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„Art. 42 (aufgehoben)“

2. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„hinzu tritt eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86b BayBG,“

b) In Nummer 2 werden die Worte „Leistung von



76 € für den in Art. 86b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis“ durch die Worte „Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG“ ersetzt.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

„⁴Für nebenamtliche Tätigkeit und für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt;“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „79“ ersetzt;
in Nummer 2 die Zahl „80“ durch die Zahl „89“ ersetzt;
in Nummer 3 die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
5. Art. 42 wird aufgehoben.
6. In Art. 45 Abs. 1 werden die Worte „der Art. 41 und 42“ durch die Worte „des Art. 41“ ersetzt.
7. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 2, 3 Buchst. b und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2001 und Nrn. 1, 3 Buchst. a, 4 Buchst. a und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber



2234-3-24-UK

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Realschulen in Bayern**

Vom 21. Juni 2002 (GVBl S. 314)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2002 werden folgende staatliche Realschulen neu errichtet:

1. Staatliche Realschule Höchststadt a.d. Aisch,
2. Staatliche Realschule Nürnberg II,
3. Staatliche Realschule Zusmarshausen.

§ 2

¹Die in § 1 genannten Realschulen führen die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ²Sie nehmen den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2002/2003 auf.

§ 3

Die schon bestehende Staatliche Realschule Nürnberg führt ab 1. August 2002 die amtliche Bezeichnung „Staatliche Realschule Nürnberg I“.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und für die Staatlichen Realschulen Höchststadt a.d. Aisch, Nürnberg I und Nürnberg II vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken sowie für die Staatliche Realschule Zusmarshausen vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Schwaben ausgeübt.

(2) Übergeordnete Dienststellen im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung sind für die Staatlichen Realschulen Höchststadt a.d. Aisch, Nürnberg I und Nürnberg II die Regierung von Mittelfranken und für die Staatliche Realschule Zusmarshausen die Regierung von Schwaben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

München, den 21. Juni 2002

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier
Staatsministerin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

20323-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
Prüfungsvergütungen und Vergütungen für
Aufsichtführende bei Prüfungen
nach der Lehramtsprüfungsordnung I**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 6. August 2002 Nr. III/8-S4011-71 345**

1. Nummer 2 Buchst. b der **Bekanntmachung über Prüfungsvergütungen und Vergütungen für Aufsichtführende bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I** vom 18. Februar 2002 (KWMBI I S. 87) erhält folgende Fassung:
 - „b) soweit es sich um Ruhestandsbeamte und Personen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, handelt 12,80 €.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI 2002 S. 259

2030.51-UK

**Änderung der Bekanntmachung über die
Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fach-
lehrer an Grundschulen und Hauptschulen**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 8. August 2002 Nr. IV/6-P7004-4/84 066**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit der Leh-

rer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2000 (KWMBI I S. 524), wird wie folgt geändert:

- 1.1. Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Schulleitung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 120 Schüler	5 Unterrichtsstunden
121 bis 180 Schüler	7 Unterrichtsstunden
181 bis 240 Schüler	10 Unterrichtsstunden
241 bis 300 Schüler	12 Unterrichtsstunden
301 bis 360 Schüler	14 Unterrichtsstunden,

darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils eine Unterrichtsstunde mehr. Maßgebend ist die Schülerzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.“
- 1.2 Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:

„Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung

Für die Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung bei den Staatlichen Schulämtern wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 70 Lehrer (einschließlich Fachlehrer) im Schulamtsbezirk, mindestens jedoch 5 und höchstens 12 Anrechnungsstunden. Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrer und Fachlehrer zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres. Dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München stehen 25 und dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg 18 Anrechnungsstunden zur Verfügung.“

- 1.3 In Nr. 3.8.4 werden die Worte „mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9/10“ gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI 2002 S. 259



2030.51-UK

2238-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Schulen für Behinderte und Kranke (Förderschulen) und an den Schulvorbereitenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2002 Nr. IV/9-P8004-4/84 066

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit an Schulen für Behinderte und Kranke (Förderschulen) und an den Schulvorbereitenden Einrichtungen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2000 (KWMBI I S. 525), wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.1.2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (Sonderpädagogischen und anderen) Förderzentren werden folgende Anrechnungstunden gewährt:

3 bis 4 Klassen	6 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	9 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	13 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.“

b) Die bisherigen Nummern 4.1.2 bis Nr. 4.1.4 werden Nummern 4.1.3 bis 4.1.5.

1.2 In Nr. 4.5.5 werden die Worte „Jahrgangstufen 7 bis 9 (bzw. 8 bis 10)“ durch die Worte „Jahrgangstufen 5 bis 9 (bzw. 6 bis 10)“ ersetzt.

1.3 Es wird folgende neue Nr. 4.5.6 eingefügt:

„4.5.6 Für die Medienpädagogisch-informations-technische Beratung werden je Regierungsbezirk 5 Anrechnungstunden, für den Regierungsbezirk Oberbayern 8 Anrechnungstunden bereit gestellt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 260

Lehrerfortbildung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. August 2002 Nr. III/7-P4100-6/51 011

Veränderungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Kultur stellen neue Anforderungen an die Schule und erfordern Weiterentwicklungen in allen Bereichen des schulischen Lehrens und Lernens.

Dementsprechend setzt die Lehrerfortbildung auf allen Ebenen folgende **Entwicklungsziele** um:

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist in einen **ständigen berufsnahen Weiterlernprozess** integriert und umfasst das gesamte Berufsleben. Lehrerfortbildung unterstützt die Lehrkräfte bei der Bewältigung der vielfältigen Anforderungen des Schulalltags und ist eine der tragenden Säulen der Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung der Schulen.¹⁾

Lehrerfortbildung als Institution ist durch ein **Gleichgewicht aus Angebots- und Bedarfsorientierung** gekennzeichnet. Zu diesem Zweck arbeiten **alle Instanzen der Lehrerfortbildung arbeitsteilig zusammen und koordinieren sich hinsichtlich der Aufgabenverteilung**.

I. Charakteristika von Lehrerfortbildung

Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für Unterricht und Erziehung. Zu ihren beruflichen Aufgaben zählen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Diagnostizieren, Fördern und Beraten; hierzu gehört auch die Notwendigkeit, ihre berufliche Tätigkeit zu überprüfen, zu überdenken und weiterzuentwickeln. Diesem komplexen Berufsbild entsprechen hohe Anforderungen an die Aus- und Fortbildung. Um dem Bedarf gerecht zu werden, strebt Lehrerfortbildung an, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkräfte zu erhalten, zu erweitern und der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen (vgl. Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Lehrerfortbildung hat vielfältige Perspektiven: Sie trägt zur Qualität und Weiterentwicklung des Schulwesens bei und hilft der Lehrkraft, sich dem Wandel der gesellschaftlichen Anforderungen zu stellen; sie unterstützt das personale Selbstverständnis und die berufliche Identität des Lehrers. Sie kann auch Aufgaben der Ausbildung und der Weiterbildung übernehmen.

Lehrerfortbildung als **Instrument der Unterrichtsentwicklung** zielt auf die Erhaltung und Aktualisierung der pädagogischen, fachlichen, didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkraft. Ihre Inhalte orientieren sich im Sinne einer Angebotsorientierung schwerpunktmäßig am verfassungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsauftrag der

¹⁾ Die Regelungen für die Lehrerfortbildung gelten grundsätzlich auch für Förderlehrer.



Schulen und den aktuellen bildungspolitischen Zielsetzungen, an der Lehrplanentwicklung sowie an der Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, im Sinne einer Nachfrageorientierung dagegen vorrangig am erklärten Bedarf der Lehrkräfte an den Schulen.

Lehrerfortbildung als Instrument der **Personal- bzw. Organisationsentwicklung** umfasst eine geplante Weiterqualifizierung, Begleitung der beruflichen Entwicklung und Prävention berufsimmanenter Probleme. Sie trägt zur Professionalisierung der Lehrer im Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten bei, bereitet sie für neue Aufgaben vor und bildet Funktionsträger und Führungskräfte in Schule und Schulverwaltung aus. Sie bietet Unterstützung in Form von Qualifizierungs- und Trainingsangeboten, die auf die jeweiligen beruflichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

II. Fortbildungsangebote und Fortbildungsverpflichtung

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses Lehrerfortbildung das **zweijährige Schwerpunktprogramm für die inhaltliche Planung der Lehrerfortbildung** fest. Es ist für **alle Ebenen verbindlich**. Die verschiedenen Träger der staatlichen zentralen und regionalen Lehrerfortbildung stimmen sich **jährlich** über ihr Angebot ab.
2. Die einzelnen Träger der Lehrerfortbildung informieren die Schulen über ihr jeweiliges Angebot. Zur Darstellung des Gesamtangebots der staatlichen Lehrerfortbildung einschließlich der staatlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen wird eine **zentrale Datenbank** aufgebaut.
3. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist in Art. 20 Abs. 2 BayLBG geregelt. Sie gilt als erfüllt, wenn Fortbildung im Zeitumfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren nachgewiesen ist. Einem Fortbildungstag ist ein Richtwert von jeweils etwa 5 Stunden à 60 Minuten zugrunde zu legen. Für die Erfüllung der persönlichen Fortbildungsverpflichtung können **Veranstaltungen auf allen Ebenen** der staatlichen oder staatlich anerkannten Fortbildung (z.B. an Hochschulen) besucht und eingebracht werden. In die Belegverpflichtung ist mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs als schulinterne Lehrerfortbildung einzubringen.
4. Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des **Mitarbeitergesprächs** gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert.
5. Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte bestimmt jede Schule den eigenen **Fortbildungsbedarf** und schreibt diesen laufend fort. Für die schulinterne Lehrerfortbildung erstellt sie einen Fortbildungsplan.
6. Zur Unterstützung der schulinternen Lehrerfortbildung und zur bedarfsgerichteten Ausrichtung des Angebots informieren die Schulen **die Träger der regionalen bzw. der lokalen Lehrerfortbildung im zweijährigen Turnus** über ihren Fortbildungsbedarf. Der Bedarf der Schulen bildet neben dem

Schwerpunktprogramm die wesentliche Grundlage für die Planung der Lehrerfortbildung in Bayern.

7. Alle Instanzen der Lehrerfortbildung sind verpflichtet, ihre Angebote zu **evaluieren**.

III. Die Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Bayern

Die **staatliche Lehrerfortbildung** in Bayern gliedert sich nach Reichweite und Trägerschaft in die **zentrale, regionale, lokale und schulinterne** Lehrerfortbildung. Hinzu kommen noch Fortbildungsangebote einzelner Kommunen (z. B. die Pädagogischen Institute in München und Nürnberg) sowie Veranstaltungen zur Fortbildung von Religionslehrkräften, die in Zusammenarbeit mit den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.

Die **zentrale Lehrerfortbildung** richtet sich an Lehrkräfte aus ganz Bayern. Die Träger sind

- die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), Dillingen**,
- das **Institut für Lehrerfortbildung, Gars** (katholischer Religionsunterricht),
- das **Institut für Lehrerfortbildung, Heilsbronn** (evangelischer Religionsunterricht),
- die **Bayerische Landesstelle für den Schulsport, München** (Sportunterricht).

Darüber hinaus gibt es eigene Lehrgänge des **Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**.

Die **regionale Lehrerfortbildung** wird je nach Schulart von den Regierungen bzw. den Ministerialbeauftragten durchgeführt, die **lokale Lehrerfortbildung** von den staatlichen Schulämtern. Sie richtet sich an die Lehrkräfte des jeweiligen Aufsichtsbezirks bzw. Zuständigkeitsbereichs.

Die **schulinterne Lehrerfortbildung** wird von den Schulen selbst durchgeführt. An ihr nehmen in der Regel nur Lehrkräfte des jeweiligen Kollegiums teil.

Das **Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB)**, München, wirkt bei der Konzeption der Lehrerfortbildung mit und arbeitet mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung beratend und durch unmittelbare Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen auch operativ zusammen. Um die Lehrkräfte in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen zu unterstützen, werden am Staatsinstitut **Handreichungen** und **Materialien** erstellt, die in gedruckter Form oder im Internet (<http://www.isb.bayern.de>) veröffentlicht werden.

IV. Aufgabenverteilung

1. **Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus trägt die Verantwortung für die **Ziele** und **Inhalte** sowie den **Haushalt** der Lehrerfortbildung. Es legt die **Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Inhalte, Methoden und Organisationsformen** der Lehrerfortbil-



derung fest und fördert die Entwicklung **neuer Fortbildungs- bzw. Personalführungsmodelle.**

Über die Anerkennung von Angeboten der **außerschulischen** Lehrerfortbildung von landesweiter Bedeutung als Maßnahmen, die die staatliche Lehrerfortbildung ergänzen, entscheidet das Staatsministerium im Einzelfall.

2. Aufgaben der zentralen Lehrerfortbildung

2.1 Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP)

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung hat die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer aller Schularten und aller Fächer (mit Ausnahme von Sport und Religion) in ganz Bayern durchzuführen.

Das Angebot der Akademie richtet sich vorrangig an Lehrkräfte mit dem Auftrag, die Inhalte ihrerseits in der regionalen, lokalen oder schulinternen Lehrerfortbildung weiter zu vermitteln, an Funktionsträger sowie an pädagogische Führungskräfte.

Zusätzlich zur Fortbildung bietet die Akademie **Beratung** im Bereich der Informationstechnik (Hard- und Software) sowie der Medienpädagogik an und betreut die dafür zuständigen Fachberater und Medienpädagogisch-informations-technischen Berater. Ebenso obliegt ihr die **Betreuung des Bayerischen Schulservers.**

Die landesweite Bekanntgabe des Angebotes erfolgt halbjährlich in der Broschüre „Lehrerfortbildung in Bayern“, in der auch die Fortbildungsangebote der anderen Institute veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe des Fortbildungsangebotes erfolgt außerdem im Internet unter der URL <http://alp.dillingen.de>.

2.2 Die Fortbildungsinstitute

Das **Institut für Lehrerfortbildung Gars am Inn** ist mit der Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten beauftragt, die in Bayern katholischen Religionsunterricht erteilen; das **Institut für Lehrerfortbildung Heilsbronn** hat die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen für bayerische Lehrkräfte mit dem Fach „Evangelische Religionslehre“ durchzuführen.

Die **Bayerische Landesstelle für den Schulsport** organisiert Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Sportlehrkräfte.

3. Aufgaben der dezentralen Lehrerfortbildung

3.1 Die regionale Lehrerfortbildung (RLFB)

Die **regionale Lehrerfortbildung** führt Fortbildungsveranstaltungen in der jeweiligen Region durch. Durch die Verteilung auf verschiedene Träger sind ihre Angebote nach Schularten und ggf. Fächern differenziert, die regionale Lehrerfortbildung strebt aber auch die schulart- und fächerübergreifende Zusammenarbeit an. Bei der Planung und Durchführung von überregionalen Lehrerfortbildungsmaßnahmen ist die Dienst-

stelle federführend, in deren Bezirk die Maßnahme stattfindet.

Die regionale Lehrerfortbildung reagiert unmittelbar auf pädagogische, didaktische und sonstige berufsbezogene Erfordernisse oder Neuerungen und bietet Fortbildung auf kurzem Wege an.

Die regionale Lehrerfortbildung versteht sich auch als Unterstützungs- und Servicesystem für die Schulen. Sie ist daher auch für die Betreuung und Evaluation des regionalen Multiplikatoren-/Moderatoren-/Referentennetzes verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der RLFB werden über verschiedene Publikationsformen und -wege bekannt gemacht, wie Rundschreiben der jeweiligen Träger und das Internet.

3.1.1 Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

Die **Bezirksregierungen** organisieren und gestalten eigenverantwortlich regionale Fortbildungsmaßnahmen für Grund- und Hauptschulen, für Förderschulen und für berufliche Schulen (mit Ausnahme der Fach- und Berufsoberschulen).

Angeboten werden Halbtages-, Tages- und Mehrtagesveranstaltungen.

Mit der Betreuung von Lehrgangleitern, Referenten, Multiplikatoren und Moderatoren aus der Region unterstützt die regionale Lehrerfortbildung gezielt die lokale und schulinterne Lehrerfortbildung.

3.1.2 Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bei den **Ministerialbeauftragten für Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOS/BOS)** planen, gestalten und organisieren Mitarbeiter für RLFB die Fortbildungsmaßnahmen für die jeweilige Schulart im Aufsichtsbezirk.

Angeboten werden eintägige Veranstaltungen, gegebenenfalls auch Halbtagesveranstaltungen oder mehrtägige Veranstaltungen als zusammenhängende Fortbildungseinheit.

3.2 Die lokale Lehrerfortbildung (Grund- und Hauptschulen)

An den **Staatlichen Schulämtern** organisieren und gestalten Fortbildungsschulräte eigenverantwortlich lokale Fortbildungsmaßnahmen für Grund- und Hauptschulen.

Es werden halbtägige Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften in der unterrichtsfreien Zeit, in begründeten Ausnahmefällen auch Ganztagesveranstaltungen zu pädagogischen und didaktischen Schwerpunktthemen angeboten. Diese werden auch für Förderschulen geöffnet.

Lokale Lehrerfortbildung leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Schulentwicklung.



3.3 Die schulinterne Lehrerfortbildung (SCHILF)

Die schulinterne Lehrerfortbildung orientiert sich unmittelbar am Bedarf der Kollegien. Für die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung können Finanzmittel bereitgestellt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum Halbjahr des Schuljahres 2002/2003 in Kraft und gelten für den staatlichen Bereich.

VI. Bericht über die Umsetzung

Die Träger der regionalen Lehrerfortbildung berichten dem Staatsministerium erstmals zum Ende des Kalenderjahres 2005 (1. Dezember 2005) und dann im zweijährigen Turnus über die Umsetzung dieser Richtlinien.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2002 S. 260
StAnz 2002 Nr. 34

223011.114-UK

Nachtragsverzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. August 2002 Nr. III/6-S1321-5/93 746

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2002 Nr. III/6-S 1321-5/93 747 über das Nachtragsverzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel ist als Beilage zum Amtsblatt Teil I, Nr. 16 vom 30. August 2002 veröffentlicht. Das Nachtragsverzeichnis ist daher nicht in die fortlaufende Paginierung des Amtsblattes einbezogen und wird nicht in den Jahresband 2002 aufgenommen.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2002 S. 263

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. August 2002 Nr. III/6-S1321/1-5/93 745

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschule

Englisch

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***English H – Highlight**, Hauptschule Bayern, hrsg. v. Cox/Williams:
6: BN 69958, 1. Aufl. 02, 16,95 EUR, ZN 136/02-V (30.8.02)

Realschule

Biologie

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Biologie**, Realschule Bayern, v. Hampl u.a.:
7: BN 170497, 1. Aufl. 02, 15,95 EUR, ZN 137/02-R6 (30.8.02)

Deutsch – Lesebücher

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Lesezeichen**, Neuausgabe für Realschulen in Bayern, v. Hein u.a.:
5: BN 414551, 1. Aufl. 02, 17,70 EUR, ZN 318/01-R6 (30.8.02)

Erdkunde

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Mensch und Raum**, Realschule Bayern, hrsg. v. Hartl u.a.:
7: BN 656012, 1. Aufl. 02, 15,95 EUR, ZN 146/02-R6 (30.8.02)

Mathematik

Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a.M.:

***Mathematik für Realschulen**, v. Habler u.a.:
7 II/III: BN 07158, Aufl. 02, 14,95 EUR, ZN 145/02-R6 (30.8.02)



Gymnasium

Kunsterziehung

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Grundsteine Kunst:**

4: Mensch, Kunst! v. Dehne u.a., BN 2056, 1. Aufl. 99, 19,20 EUR, ZN 35/02-G (30.8.02), zugel. ab Jgst. 12

1.2 Berufliche Schulen

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Urban & Fischer Verlag, München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Pflege konkret – Gynäkologie, Geburtshilfe**, hrsg. v. Goerke/Bazlen, BN 25591, 2. Aufl. 02, 29,95 EUR, ZN 296/97-BF (30.8.02), zugel. an BFS f. Krankenpflege

Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten

Winklers Verlag im Westermann Schulbuchverlag, Darmstadt:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Industrielles Rechnungswesen – IKR**, v. Schmolke/Deitermann, BN 6652, 30. überarb. Aufl. 02, 28,60 EUR, ZN 177/88-BF(F) (30.8.02)

Fachschulen

Fachschule für Datenverarbeitung

Winklers Verlag im Westermann Schulbuchverlag, Darmstadt:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Industrielles Rechnungswesen – IKR**, v. Schmolke/Deitermann, BN 6652, 30. überarb. Aufl. 02, 28,60 EUR, ZN 119/92-F(BF) (30.8.02), zugel. in Betriebswirtschaft u. Rechnungswesen (Ergänzungsunterricht)

Meisterschule

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Tabellenbuch Metall** (ohne Formelsammlung), v. Fischer u.a., BN 1060X, 42. Aufl. 02, 19,80 EUR, ZN 270/87-F(FO) (30.8.02) (vgl. TS)

Technikerschule

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Werke gelten nach § 17 Abs. 2 ZLV in ihrer bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Automatisierungstechnik mit Informatik und Telekommunikation**, Grundlagen, Komponenten und Systeme, v. Schmid, BN 51518, 5. verbess. Aufl. 02, 34,50 EUR, ZN 58/94-F (30.8.02), zugel. f.d. Fachricht. Maschinenbautechnik in Werkzeugmaschinen u. Automatisierungstechnik

***Produktionsorganisation mit Qualitätsmanagement und Produktpolitik**, v. Schmid u.a., BN 52417, 2. verbess. Aufl. 02, 30,50 EUR, ZN 316/01-F (30.8.02), zugel. in Betriebsorganisation sowie Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

***Tabellenbuch Metall** (ohne Formelsammlung), v. Fischer u.a., BN 1060X, 42. Aufl. 02, 19,80 EUR, ZN 270/87-F(FO) (30.8.02) (vgl. MS)

Fachoberschule / Berufsoberschule

Fachpraktische Ausbildung (nur an FOS)

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Tabellenbuch Metall** (ohne Formelsammlung), v. Fischer u.a., BN 1060X, 42. Aufl. 02, 19,80 EUR, ZN 312/76-FO(F) (30.8.02)

Mathematik

Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Mathematik für die berufliche Oberstufe**, v. Hoffmann u.a.:
11: Technik, BN 5970, 2. Aufl. 02, 25,70 EUR, ZN 96/99-FO (30.8.02)

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

3.1 Allgemein bildende Schulen Grund- und Hauptschule Realschule

Englisch

Cornelsen & Oxford University Press, Berlin/München:

***Go Ahead**, Realschule Bayern, Workbook, v. Heide-meier u.a.:
6: BN 25098, 3. Aufl./1. Dr. 02, 7,25 EUR, ZN 214/01-R6 (30.8.02)



3.2 Berufliche Schulen

Fachschulen

Meisterschule

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Computerpraxis – Schritt für Schritt:

***AutoCAD 2002 – Grundkurs:** v. Golling, BN 78130, 1. Aufl. 02, 20,50 EUR, ZN 150/02-F (30.8.02), zugel. in Techn. Zeichnen u. Konstruktion (vgl. TS)

Technikerschule

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Computerpraxis – Schritt für Schritt:

***AutoCAD 2002 – Grundkurs:** v. Golling, BN 78130, 1. Aufl. 02, 20,50 EUR, ZN 150/02-F (30.8.02), zugel. in Techn. Zeichnen u. Konstruktion (vgl. MS)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 30. August 2002 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 263

Berichtigung

223602.5-UK

In der Bekanntmachung „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau“ vom 26. Juni 2002 (KWMBI I S. 208) wurde veröffentlicht, dass im Schuljahr 2002/2003 bzw. 2004/2002 für die Fachklassen der Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 noch die Lehrpläne vom 24. Juli 1997 gelten. Richtig ist, dass noch die Lehrpläne vom **3. Juli 1997** gelten.